

VG Frankfurt

Urteil vom 1.3.2006

Tatbestand

Die Kläger, ein seit 16.12.2005 geschiedenes Ehepaar, sind iranische Staatsangehörige. Der Asylantrag des Klägers zu 1) wurde mit Beschluss des Hess. VGH vom 21.12.2004 - 11 UZ 2112/04.A (Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main - 7 E 4613/03.A(1) -) unanfechtbar abgelehnt. Der Asylantrag der Klägerin zu 2) wurde mit Beschluss des Hess. VGH vom 30.11.2004 - 11 UZ 2107/04.A - (Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 16.06.2004 - 7 E 6498/03.A(1)) unanfechtbar abgelehnt.

Am 18.04.2005 beantragten die Kläger die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag) verbunden mit dem Antrag, das Verfahren zur Feststellung von Abschiebeverboten nach nunmehr § 60 Abs. 2-7 AufenthG wieder aufzugreifen. Zur Begründung ihres Folgeantrages tragen die Kläger im Wesentlichen vor, dass sie exilpolitisch für die monarchistische Bewegung in Deutschland aktiv sind. Entsprechende Dokumente und Fotos wurden dem Asylfolgeantrag beigelegt.

Mit Bescheid vom 05.12.2005 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab und lehnte weiter die Anträge auf Abänderung des Bescheides vom 05.09.2003 (Kläger zu 1) und vom 21.10.2003 (Klägerin zu 2) bzgl. der Feststellung zu § 53 Abs. 1-6 AuslG ab.

Mit am 13.12.2005 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz haben die Kläger hiergegen Klage erhoben. Zur Klagebegründung tragen sie vor, dass sie zwischenzeitlich ein Niveau exponierter exilpolitischer Aktivitäten entfaltet hätten, welches mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Rückkehrgefährdung zu begründen vermöge. Dies erschließe sich vor allem aus den regimefeindlichen Internet-Veröffentlichungen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.12.2005 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 23.12.2005 beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Die Kläger zu 1) und 2) sind in der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2006 zu ihren Asylgründen informatorisch gehört worden. Wegen der Anhörung wird auf das Protokoll der Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte der Gerichtsakten in den Verfahren 7 E 6693/03.A (3), 7 G 5869/04.AO (3), 7 E 3572/03.AO (1) und der beigezogenen Behördenakten (3 Hefte) des Bundesamtes Bezug genommen.

Diese sind ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen, wie die mit Verfügung des Gerichts vom 09.01.2006 und vom 22.02.2006 eingeführten Erkenntnisquellen.

Mit Beschluss vom 09.01.2006 hat die Kammer den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Den Klägern steht in dem für die rechtliche Beurteilung ihres Asylbegehrens gemäß § 77 Abs. 1 erster Halbsatz AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ein Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in ihrer Person zu. Die Asylfolgeanträge der Kläger sind insoweit zulässig und begründet. Insbesondere berufen sich die Kläger hier auf Umstände, die nicht (ausschließlich) erst nach dem rechtskräftigen Abschluss ihres Asylerstverfahrens entstanden sind.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Voraussetzungen der so genannten Flüchtlingsanerkennung nach dieser Norm stimmen im Wesentlichen mit denen der Asylanerkennung nach Art. 16 a GG überein. Grundlage des Abschiebungsverbotes im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG ist ebenfalls die politische Verfolgung des betreffenden Ausländers.

Die Voraussetzungen politischer Verfolgung liegen bei den Klägern vor, da sie im Falle einer Rückkehr in die Heimat dort – wie insoweit erforderlich (BVerwG, Urteil vom 03.11.1992, 9 C 21.92; Urteil vom 05.11.1991, BVerwGE 89, 169) – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung zu erwarten haben. Diese ist überwiegend wahrscheinlich, da die für eine Verfolgung sprechenden

Umstände bei zusammenfassender Bewertung des zu prüfenden Lebenssachverhaltes größeres Gewicht besitzen, als die dagegen sprechenden Tatsachen. Dabei können nur reale Anhaltspunkte eine Rolle spielen, nicht bloße theoretische Möglichkeiten. Aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage der Kläger erscheint nach Abwägung aller bekannten Umstände in dem zum Entscheidungszeitpunkt absehbaren Zeitraum die Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar.

Nach diesen Grundsätzen haben die Kläger auf Grund ihrer in der Bundesrepublik Deutschland erfolgten öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten im Falle der Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung zu erwarten.

Der Kläger zu 1) hat insoweit lebensnah und glaubhaft in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, dass er sich schon seit längerer Zeit in der monarchistischen Bewegung im Exil hier in der Bundesrepublik Deutschland engagiert hat. Da ihn die Vereinsarbeit dort nicht sehr begeisterte verlagerte er sein Engagement in den Internetbereich, wo er auf von der NID betriebenen Website regimekritische Texte unter seinem Namen einstellte und häufiger auch anderen Mitgliedern des NID half dort Beiträge zu publizieren. Der Kläger entfaltete diese Aktivitäten über einen Zeitraum von ca. fünf Monaten ab September 2005. U. a. stellte er Anfang Februar 2006 einen mit seinem Namen unterzeichneten Text in persischer Sprache ein, an welchen er Karikaturen des Propheten und des geistlichen Führers Khamenei anfügte. Daneben hat der Kläger zu 1), bevor er sein Engagement auf das Publizieren im Internet verlagerte an verschiedenen Demonstrationen und sonstigen Veranstaltungen des NID e. V. teilgenommen.

Zwar ist nach der Auskunftslage davon auszugehen, dass der iranische Geheimdienst alle oppositionellen Organisationen der Exiliraner in Deutschland überwacht und ausspäht. Dennoch geht das Gericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Hess. VGH (vgl. jüngstes Urteil vom 09. Februar 2006; Az.: 11 UE 1061/05.A -) weiterhin davon aus, dass eine untergeordnete bzw. rein teilnehmende Tätigkeit bei Veranstaltungen des NID e. V. auch wenn sie in der Öffentlichkeit erfolgt, in der Regel nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu politischer Verfolgung bei einer Rückkehr in den Iran führt. Denn die iranischen Behörden wissen, dass ein solches Engagement häufig zur Stützung eines Asylantrages erfolgt. Der Kläger zu 1) war nicht in herausgehobener Funktion tätig. Allerdings hat er öffentlichkeitswirksam nach einem unter seinem Namen im Internet Anfang Januar 2006 veröffentlichten persischen Text Karikaturen des Propheten Mohammed und des geistlichen Führers Khamenei angefügt, was nach Ansicht des Gerichts eine Verfolgungsgefahr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei Rückkehr befürchten lässt. Der Prophet und der geistliche Führer des Irans werden durch diese Karikaturen in Frage gestellt und das System der islamischen Republik Irans aus der Sicht der Verfechter dieses Regimes verunglimpft, was im Iran auch auf dem Hintergrund des jüngsten Wechsels im Staatspräsidentenamt Verfolgungsmaßnahmen nach sich ziehen kann. Weiter ist zu berücksichtigen, dass es aufgrund der jüngsten politischen Ereignisse Anfang 2006 (Karikaturenstreit in Dänemark zu Karikaturen des Propheten) zu schwerwiegenden politischen Auseinandersetzungen mit Todesfällen kam. Die Erregung fundamentalistischer Kreise im Zusammenhang mit diesen künstlerischen Äußerungen ist noch nicht abgeebbt. Dass der Kläger zu 1) die seinem Text angefügten Karikaturen nicht nochmals mit seinem Namen kennzeichnete und er bislang nicht bedroht wurde lassen nicht die Annahme zu, dass diese Karikaturen ihm nicht zurechenbar wären.

Die Karikaturen sind unmittelbar hinter dem namentlich gekennzeichneten regimekritischen Text des Klägers zu 1) erst kürzlich eingestellt und werden daher mit ihm in Verbindung gebracht. Wie es sich aus einem Spiegel-Onlinebericht vom 08.05.2005 ergibt, wurden im Dezember 2004 mehr als 20 junge Menschen die in der iranischen Weblogging-Szene publizierten, verhaftet. Daraus entnimmt das Gericht, dass Websites und Weblogs eine immer größere Rolle spielen, starker Beobachtung unterliegen und gezielte politische Verfolgungsmaßnahmen gegen so genannte Weblogger nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Der Kläger hat seine Beiträge jeweils auch mit einem Foto von ihm präsentiert.

Auch für die Klägerin zu 2) können Verfolgungsmaßnahmen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei Rückkehr in den Iran nicht ausgeschlossen werden. Nach ihrem glaubhaften Vortrag in der mündlichen Verhandlung hat sie zahlreiche Aktivitäten für die Arbeiter-Kommunistischen-Partei Irans und die Vereinigung Women's Liberation in der Bundesrepublik Deutschland seit ca. einem Jahr entfaltet. Dabei hat sie an zahlreichen Demonstrationen und Sitzungen dieser Gruppierungen teilgenommen und am 15.02.2006 im Rahmen einer Solidaritätskundgebung für die Familie von festgenommenen Arbeitern im Iran eine Rede gehalten, in der sie u. a. den Tod der islamischen Republik forderte. Die Klägerin war dabei nicht in exponierter Funktion für die besagten Gruppierung tätig. Aufgrund des Inhalts ihrer Rede, mit der die Klägerin zu 2) ihren Wunsch zum Sturz des Regimes zum Ausdruck brachte, ihres schon lange andauernden politischen Engagement gemeinsam mit ihrem Mann, mit welchem sie bereits vor der Ausreise für oppositionellen Gruppierungen im Iran Schriften publiziert und verteilte, ihrer Aktivitäten über die auf einer Website berichtet wurde und aufgrund der Tatsache, dass die Internetpräsentation ihres zwischenzeitlich geschiedenen Mannes mit verunglimpfenden Karikaturen des Propheten möglicherweise auch ihr zugerechnet wird, kann das Gericht eine Verfolgungsgefahr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei Rückkehr in den Iran zum heutigen Zeitpunkt nicht ausschließen.

Dem Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG stehen auch keine Ausschlussstatbestände entgegen.

Die Zuerkennung eines Abschiebungsverbots ist nicht wegen eines unbeachtlichen Nachfluchtstatbestandes im Sinne von § 28 Abs. 2 AsylVfG ausgeschlossen. Nach dieser ab dem 01.01.2005 geltenden Regelung kann im Asylfolgeverfahren die Feststellung, dass dem Ausländer die in § 60 Abs. 1 AufenthG bezeichneten Gefahren drohen, in der Regel nicht mehr getroffen werden, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt und diesem Umstände im Sinne des § 28 Abs. 2 AsylVfG, die nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Asylantrages entstanden sind, stützt. Die Regel des § 28 Abs. 2 AsylVfG, wonach ein Ausländer im Asylfolgeverfahren Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mehr erhält, kommt im Falle der Kläger nicht zur Anwendung. Bereits ihrem Wortlaut nach greift die Vorschrift hier nicht ein. Die politischen Aktivitäten der Kläger für die monarchistische, bzw. insgesamt oppositionelle Bewegung begannen bereits vor rechtskräftigen Abschluss ihres Asylverfahrens. Auch vom Gesetzeszweck greift die Neufassung des § 28 Abs. 2 AsylVfG hier nicht ein. Mithin stützen die Kläger ihre Folgeanträge nicht auf Gründe, die (ausschließlich) erst nach Abschluss ihres Asylverfahrens entstanden sind. Die Neufassung des Gesetzes verfolgt den Zweck, Ausländern den Anreiz zu nehmen, nach unverfolgter Ausreise und abgeschlossenem

Asylverfahren aufgrund neu geschaffener Nachfluchtgründe ein Asylverfahren zu betreiben, um damit zu einem dauernden Aufenthalt zu gelangen. Den Klägern kann nicht vorgeworfen werden, sie missbrauchen in diesem Sinne durch ihr politisches Engagement das Schutzsystem des Asylrechts. Vielmehr haben sie eine bereits im Asyl-Erstverfahren angelegte und gezeigte politische Betätigung, die sich damals zeigte in der Publikation oppositioneller Beiträge mit der Folge gesteigert, dass nunmehr eine beachtlich wahrscheinliche Gefahr politischer Verfolgung besteht. Damit gehören sie nicht zu dem Personenkreis, dessen Verhalten mit der Neuregelung des § 28 Abs. 2 AsylVfG getroffen werden sollte (vgl. VG Göttingen, Urt. v. 02.03.2005 - 4 A 38/03 - AuAS, 191 f.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1. Das Verfahren ist nach § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.